

BL_GERICHTE 720 14 158 / 303 vom 19. November 2015

BL Gerichte, 2015-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_14_158___303

FR: BL_GERICHTE 720 14 158 / 303 du 19 novembre 2015

IT: BL_GERICHTE 720 14 158 / 303 del 19 novembre 2015

Regeste

IV-Rente

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 können Verfügungen der kantonalen IV-Stellen direkt vor dem Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle angefochten werden. Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens bildet eine Verfügung der IV-Stelle Basel-Landschaft, sodass die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts Basel-Landschaft zu bejahen ist. Laut § 54 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 beurteilt das Kantonsgericht als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons Beschwerden gegen Verfügungen der kantonalen IV-Stelle. Es ist somit auch sachlich zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Auf die – im Übrigen frist- und formgerecht erhobene – Beschwerde vom 27. Mai 2014 ist demnach einzutreten.

E. 2

Der Beschwerdeführerin werden Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 600.-- auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.-- verrechnet.

E. 3

Die Kosten für die gerichtliche Begutachtung in der Höhe von Fr. 8'389.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

E. 4

Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 5'794.90 (inklusive Auslagen und 8% Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Im Übrigen werden die ausserordentlichen Kosten wettgeschlagen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.